

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG
ASSOCIATION SUISSE DES BANQUIERS
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI BANCHIERI

Stellungnahme zur Frage eines Beitritts der
Schweiz zum Internationalen Währungsfonds

Die Frage eines Beitritts der Schweiz zum Internationalen Währungsfonds (IWF) war bereits Gegenstand wiederholter Ueberprüfungen unserer Vereinigung. In unserem letzten Bericht vom 8. September 1970, der eine eingehende, noch heute aktuelle Darlegung der Hauptaspekte des Problems enthält und den wir zuhanden unserer Behörden ausarbeiteten, kamen wir zum Schluss, dass zwar die meisten Gründe, die bis dahin gegen eine Mitgliedschaft sprachen, obsolet geworden sind, dass jedoch durch die Schaffung der sogenannten Sonderziehungsrechte neue Aspekte hinzugekommen sind, die es als erwünscht erscheinen lassen, mit einer Entscheidung noch zuzuwarten, bis genügend Erfahrungen mit diesem neuen Liquiditäts-Instrument gemacht worden sind. Solange der Internationale Währungsfonds noch im Schmelztiegel der Reformen stand, wäre es nach unserer Auffassung verfrüht gewesen, die eidgenössischen Räte mit dem Problem zu beschäftigen.

Eine erneute Sichtung des Fragenkomplexes bringt uns heute zum Schluss, dass sich seit 1970 in dieser Hinsicht die Dinge eher zum Schlechteren geändert haben, und dass keine stichhaltigen Gründe vorliegen, die einen raschen Entscheid über die Beitrittsfrage als nötig erscheinen lassen. Die ersten Erfahrungen mit den Sonderziehungsrechten sind jedenfalls nicht geeignet, zur Teilnahme an diesem System einzuladen. Auch ist die Zukunft des IWF unklarer denn zuvor.

Zunächst ist die erste Zuteilung der Sonderziehungsrechte - entgegen den ausdrücklichen Bedingungen einer globalen Liquiditätsknappheit, eines besseren Gleichgewichts in den Zahlungsbilanzen und der Aussicht auf einen besseren Anpassungsprozess¹⁾ - in einem Zeitpunkt beschlossen worden, in dem es keinerlei Liquiditäts-

1) Art. XXV, 1 b der IWF-Statuten



- 2 -

tätsknappheit gab, sondern der Liquiditätszuwachs infolge der hohen amerikanischen Zahlungsbilanzdefizite im Gegenteil alle bisherigen Rekorde überschritt. Die Folge war, dass die Schaffung internationaler Liquidität nie so sehr ausser Kontrolle geriet, wie gerade in den ersten Jahren der Anwendung der Sonderziehungsrechte. Während die Weltwährungsreserven 1951 - 1969 im Jahresmittel um 1,5 Mrd. Dollar zunahmen, stiegen sie 1970 um 10,8 Mrd. Dollar und 1971 sogar um 28,03 Mrd. abgewertete Dollar resp. um 20,62 Mrd. Dollar ohne den Abwertungseffekt auf den Dollar. Anstatt dass die Zuteilungen der Sonderziehungsrechte unter solchen Umständen suspendiert oder annulliert worden wären, wurden die 1969 für die erste Basisperiode beschlossenen Allokationen schematisch fortgesetzt. Auch zeigte sich, dass für die Bemessung der Zuteilungen objektive, wirtschaftliche Masstäbe nicht zu finden waren und dass bei der Bestimmung ihres Ausmasses wichtige politische Einflüsse mitspielten. Das Ziel, mit den Sonderziehungsrechten ein Instrument zur bewussten Steuerung der internationalen Liquidität zu schaffen, wurde damit in Frage gestellt.

Hinzu kommt, dass die Sonderziehungsrechte heute bereits die Zielscheibe von Reformwünschen sind und dass, wenn diese Forderungen erfüllt würden, ihr Charakter gegenüber den ursprünglichen Zielsetzungen grundlegend verändert würde. Im Vordergrund steht das Bestreben, die Dollarreserven der ausseramerikanischen Zentralbanken oder die Reservewährungsguthaben überhaupt durch eine spezielle Emission von Sonderziehungsrechten in die neue Reserveart umzuschulden, um die Reservezentren von den kurzfristigen Verpflichtungen zu befreien. Während bei der Vorbereitung der Sonderziehungsrechte stets unterstrichen wurde, dass diese die anderen Reservearten komplementieren, aber nicht ersetzen sollten, würden sie durch eine solche Umschuldungsaktion an die Stelle der Reservewährungsguthaben treten und würde ihre quantitative Bedeutung im Rahmen des Reservesystems mit einem Schlag sehr stark ansteigen.

Eine weitere Gefahr droht den Sonderziehungsrechten von der Seite der Entwicklungsländer, die mit steigendem Nachdruck die Forderung stellen, dass die Industrieländer von ihren Zuteilungen einen beträchtlichen Anteil, z.B. 50 %, an die Entwicklungsländer abtreten sollten, womit die letzteren in den Besitz von über der

- 3 -

Hälfte der Gesamtzuteilungen kämen. Die unweigerliche Folge wäre jedoch, dass die Zuteilungen der Sonderziehungsrechte nach Gesichtspunkten der Entwicklungshilfe und nicht mehr allein nach sachlichen, monetären Masstäben bemessen würde. Auch würde die inflatorische Wirkung der Sonderziehungsrechte infolge ihrer verstärkten Verwendung durch die Entwicklungsländer zunehmen.

Diese Entwicklungstendenzen machen einen Beitritt unseres Landes zum IWF und zum Sonderziehungsrechtssystem nicht gerade attraktiv. Die Schweiz wäre jedenfalls gut beraten, mit ihrem Entscheid über den Beitritt zum IWF noch zuzuwarten, bis die Zukunft der Sonderziehungsrechte besser abzusehen ist. Auch bestehen keinerlei zwingende Gründe, um den Beitritt zum Währungsfonds in beschleunigtem Tempo in Angriff zu nehmen. Das Argument etwa, dass eine baldige Mitgliedschaft beim IWF nötig sei, um bei den bevorstehenden Gesprächen über die Reform des internationalen Währungssystems teilnehmen zu können, ist kaum stichhaltig, dürfte doch unser Einfluss auf den Gang dieser Reformen mit einer Quote von rund 2 1/4 % der Gesamtstimmzahl ohnehin gering sein. Im übrigen dürfte uns die Präsenz an den Verhandlungen des in Aussicht genommenen Zwanziger-Komitees gesichert sein, ob wir den baldigen Eintritt in den IWF in Aussicht nehmen oder nicht.

Auch das weitere Argument für eine rasche Inangriffnahme der Beitrittsfrage, nämlich die Chance, zu einem eigenen Exekutiv-Direktor im IWF zu kommen, scheint uns nicht überzeugend zu sein. Zwar sind wir ebenfalls der Auffassung, dass unser Land das direkte Mitspracherecht im IWF durch einen eigenen Repräsentanten auf jeden Fall zur "conditio sine qua non" machen müsste. Es dürfte sich jedoch kaum behaupten lassen, dass der jetzige Zeitpunkt in dieser Hinsicht eine einmalige Chance biete. Wenn Belgien oder Holland, die beide in einer Art Währungsgemeinschaft leben und im Exekutivrat des IWF doppelt vertreten sind, für die Abtretung eines ihrer Sitze an die Schweiz in Betracht fallen, so dürfte diese Konstellation auch in einem späteren Zeitpunkt bestehen bleiben.

Ein drittes Argument, das oft zu Gunsten eines baldigen Beitritts zum IWF angeführt wird, besteht darin, dass unser Land als Mitglied des Währungsfonds und des Sonderziehungsrechts-Systems

- 4 -

eine bessere Risikoverteilung der Währungsreserven der Nationalbank erzielen könnte, indem diese goldwertgesicherte Reservepositionen und Sonderziehungsrechte anstelle ihrer überhöhten Dollarbestände setzen könnte. Würden wir dem IWF und dem System der Sonderziehungsrechte beitreten, so müsste freilich gewärtigt werden, dass die Schweiz in der Anfangsphase zur Zielscheibe erheblicher Ziehungen gemacht würde, und dass die Nationalbank einen Teil ihrer Dollarbestände in Reservepositionen auf den IWF und in Sonderziehungsrechte umtauschen müsste. Ob dies dank der Geldwertgarantie dieser Reservearten einer Verbesserung der Qualität ihrer Reserven gleichkäme, lässt sich jedoch angesichts des noch unerprobten Charakters der Sonderziehungsrechte nicht behaupten.

Ein Beitritt der Schweiz zum Währungsfonds wäre heute zudem mit der Gefahr verbunden, dass der Schweizerfranken in vermehrtem Masse zur Reservewährung des Auslandes gemacht, und dass dadurch unsere Zahlungsbilanz und unser Geld- und Kreditvolumen in unerwünschter Weise beeinflusst würde. Zwar könnten ordentliche Ziehungen in Schweizerfranken nur von Ländern ausgeübt und könnten Sonderziehungsrechte zum Eintausch in Schweizerfranken nur von Mitgliedstaaten präsentiert werden, die sich in Zahlungsbilanzdefizit befinden. Jedoch könnten die betreffenden Schweizerfranken-Beträge von den Defizitländern in die Hände von Ueberschuss-Ländern gelangen, die diese als Währungsreserven behalten könnten, wenn sie das Währungsrisiko in unserer Währung als geringer einschätzen als dasjenige in Dollars und in anderen Währungen. Die Tendenz, den Schweizerfranken als Reservewährung zu halten, hat schon seit 1971 eine starke unerwünschte Zunahme erfahren, der nicht noch durch den Beitritt zum IWF weiteren Vorschub geleistet werden sollte.

Aus allen diesen Gründen möchten wir Ihnen deshalb empfehlen, den nicht dringlichen Entscheid über unsere Mitgliedschaft beim IWF und unsere Teilnahme am System der Sonderziehungsrechte noch aufzuschieben. Wir sind uns dabei bewusst, dass sich unser Land unter Umständen trotz den erwähnten Bedenken einmal zur Teilnahme am System der Sonderziehungsrechte gezwungen sehen könnte, dann etwa, wenn die Sonderziehungsrechte Monopolcharakter als Mittel des

- 5 -

Saldenausgleichs bekommen würden und wenn eine Verweigerung ihrer Entgegennahme durch unser Land diskriminierende Wirkungen in handelspolitischer Beziehung zur Folge haben könnte. An diesem Zustand sind wir jedoch heute noch nicht angelangt.

Die Solidarität mit andern Ländern auf währungspolitischem Gebiet hängt nicht von unserer Mitgliedschaft im IWF ab, können wir doch durch Einhaltung der Spielregeln des Währungssystems und durch finanziellen Beistand in internationalen Währungskrisen weiterhin unsere Pflicht erfüllen, ohne Mitglied des Währungsfonds zu sein.

28. September 1972